

denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Grundsätze der Absätze 1 bis 5 beachtet werden.

(7) Die Regelungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die auf Grund dieser Regelungen ergangenen Rechtsbestimmungen und sonstige bundes- oder landesrechtliche Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie § 126 der Gemeindeordnung NRW (Experimentierklausel) bleiben unberührt.

**Teil IV:
Schlussbestimmung**

**§ 22
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt 5 Jahre nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens außer Kraft. In Bezug auf die konkreten Wirkungen des Gesetzes wird 3 Jahre nach In-Kraft-Treten ein Evaluierungsverfahren eingeleitet.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

– GV. NRW. 2003 S. 421.

91

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Überleitung
der bisher von den Landschaftsverbänden
wahrgenommenen Aufgaben
im Bereich der Straßenbauverwaltung**

Vom 8. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Überleitung
der bisher von den Landschaftsverbänden
wahrgenommenen Aufgaben
im Bereich der Straßenbauverwaltung**

Das Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung – Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Zweites Modernisierungsgesetz – 2. ModernG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) – wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „den Standorten Köln und Münster“ ersetzt durch die Worte „dem Standort Gelsenkirchen“.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 424.

2022

**Berichtigung
der Dritten Änderung der Satzung
der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände
vom 7. November 2001**

Vom 24. Juni 2003

Die Dritte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 7. November 2001 (GV. NRW. 2002 S. 484) wird wie folgt berichtigt:

1. Nach der lfd. Nummer 10 ist nachstehende Nummer 11 anzufügen:
 11. In § 33 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „zweifachen“ durch das Wort „einfachen“ zu ersetzen.
2. In Artikel II ist folgender Veröffentlichungstext anzufügen:

Die vorstehende dritte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 10. September 2002 – 3 – 31 – 37.66.20 – 3502/02 – genehmigt. Sie wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Münster, den 24. Juni 2003

Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Rainer John
Geschäftsführer

– GV. NRW. 2003 S. 424.

763

**Änderung der Satzung
der Provinzial Holding Westfalen
vom 30. September 2002**

Vom 13. Juni 2003

Die Satzung der Provinzial Holding Westfalen vom 30. September 2002 (GV. NRW. S. 492) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

 1. dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Vorsitzendem,
 2. dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden,